



## **Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte in der Stadt Brandenburg an der Havel** (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 05/2011 vom 14.03.2011)

### **Präambel**

Das freiwillige Engagement ist in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld von Politik und Gesellschaft gerückt. Es stellt sowohl heute als auch für die Zukunft eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft dar. In diesem Bewusstsein unterstützt die Stadt Brandenburg an der Havel die Entwicklung des freiwilligen Engagements auf lokaler Ebene, u. a. durch die Einführung der Ehrenamtskarte für freiwillig engagierte Personen auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Freiwilliges Engagement vollzieht sich in verschiedenen Formen, die nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar sind, wie z.B. „Ehrenamt“, „Bürgerschaftliches Engagement“, „Freiwilliges Soziales Engagement“ oder „Freiwilligendienste“. Die wesentlichen Merkmale freiwilligen Engagements spiegeln jedoch ein Grundverständnis der freiwilligen Tätigkeiten wider, welches dieser Richtlinie zu Grunde liegen soll:

Freiwilliges Engagement ist

- freiwillig
- öffentlich bzw. findet im öffentlichen Raum statt
- gemeinwesenorientiert, d.h. es unterstützt die einer Gemeinde gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg obliegenden und in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner zu erfüllenden Aufgaben
- unentgeltlich (nicht auf Gewinn ausgerichtet)

und es wird

- mit einem gewissen Grad an Organisiertheit
- in der Regel gemeinschaftlich / kooperativ
- zumeist 2-5 Stunden pro Woche
- kontinuierlich oder in Projekten

ausgeübt.

Die freiwillig Engagierten und die Organisationen in denen sie tätig sind achten die Menschenrechte und wirken im Einklang mit den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nach dem deutschen Grundgesetz.

### **§ 1 Regelungsinhalt**

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel würdigt mit der Ehrenamtskarte öffentlich die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Personen, die sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen einsetzen, sprechen ihnen Dank aus und möchten damit die Motivation zum bürgerschaftlichen Engagement stärken.
- (2) Darüber hinaus soll die Ehrenamtskarte als Legitimation dienen, um Vergünstigungen, die in Brandenburg an der Havel für ehrenamtlich Tätige angeboten werden, zu erhalten.
- (3) Art und Höhe der Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen und werden durch die entsprechenden Regelungen des jeweiligen Anbieters bestimmt.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Ehrenamtskarte.

## **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Die Ehrenamtskarte wird an ehrenamtlich Tätige verliehen, die:

- das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens zwei Jahren aktiv in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative eingebunden sind und
- sich in den vergangenen zwei Jahren ab Ausstellung mindestens 200 Stunden pro Jahr engagiert haben.

(2) Unabhängig vom Wohnsitz der / des Ehrenamtlichen muss der Wirkungskreis des ehrenamtlichen Engagements in der Gebietskörperschaft der Stadt Brandenburg an der Havel liegen; d.h. dass die Tätigkeiten in der Stadt Brandenburg an der Havel durchgeführt werden oder durch Vereine, Organisationen oder Initiativen begleitet werden, die lokal mit der Stadt Brandenburg an der Havel verbunden sind (z.B. Sitz der Geschäftsstelle oder (Teil)Einrichtung bzw. Durchführung temporärer Aktionen).

## **§ 3 Verfahren**

- (1) Die Ehrenamtskarte wird jedem, der dies wünscht und die Voraussetzungen erfüllt, ausgestellt. Sie wird entgeltfrei für jeweils ein Jahr an die Berechtigten erteilt und kann nach Ablauf von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum erneut vergeben werden.
- (2) Die Prüfung der Voraussetzungen gem. § 2 dieser Richtlinie bezieht sich auf den der Ausstellung vorausgegangenen Zeitraum von 24 Monaten. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung erfüllt sein. Der / die ehrenamtlich Tätige hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass, Kinderausweis bzw. dem Schülerausweis) auszuweisen.
- (3) Jeder / jede Berechtigte erhält die Ehrenamtskarte. Sie wird auf seinen / ihren Namen persönlich ausgestellt. Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar.
- (4) Die Ehrenamtskarte ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis/Reisepass, Kinderausweis bzw. dem Schülerausweis gültig. Bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme einer Vergünstigung ist daher gegenüber dem jeweiligen Anbieter zusammen mit der Ehrenamtskarte stets ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen.
- (5) Die Ehrenamtskarte wird durch die rechtsfähigen Vereine und Organisationen an die in ihrem Auftrag tätigen Ehrenamtlichen ausgegeben. Ehrenamtlich Tätige in nicht rechtsfähigen Initiativen erhalten die Ehrenamtskarte durch das Freiwilligenzentrum der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (6) Die Vereine und Organisationen bzw. das Freiwilligenzentrum stellen die Ausgabe der Ehrenamtskarte durch über das Verfahren informierte Personen sicher. Sie sind für die Beachtung der Voraussetzungen nach § 2 und für die Einhaltung des Verfahrens nach § 3 dieser Richtlinie verantwortlich. Die Vorlage der Voraussetzungen zur Erteilung der Ehrenamtskarte ist durch die befugten Personen zu bestätigen (Erfassungsbogen). Die Einhaltung dieser Grundsätze ist einmalig durch eine schriftliche Erklärung der Vereine und Organisationen (i. d. R. Vorstandmitglieder, Vorsitzende, Geschäftsführer o. ä.) zu dokumentieren (Verpflichtungserklärung).

- (7) Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über die Ausstellung der Ehrenamtskarte vor Ort zu prüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist sie berechtigt, die Befugnis für die Erteilung der Ehrenamtskarte zu entziehen.
- (8) Die Vereine und Organisationen, welche die Ehrenamtskarte an eigene Ehrenamtliche ausgeben wollen, melden die Zahl der beabsichtigten Ausgaben an das Freiwilligenzentrum und erhalten von dort die entsprechende Anzahl von Ehrenamtskarten.
- (9) Nach jeder ausgereichten Ehrenamtskarte ist das Freiwilligenzentrum der Stadt Brandenburg an der Havel zu benachrichtigen. Hierzu werden die Daten „Verein/Organisation, Geschlecht, Alter, Tätigkeitsbereich“ für jede ausgestellte Ehrenamtskarte auf der Grundlage eines (digitalisierten) Dokuments (Meldebogen) unverzüglich dem Freiwilligenzentrum zugestellt. Eine Weitergabe der persönlichen bzw. anonymisierten Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (10) Das Freiwilligenzentrum gibt nach Ablauf des Kalenderjahres einen Bericht zu den im Berichtszeitraum ausgegebenen Ehrenamtskarten an die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (11) Die ausgefüllten Erfassungsbögen verbleiben bei den Vereinen und Organisationen bzw. beim Freiwilligenzentrum und sind dort für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Ehrenamtskarte aufzubewahren.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.